

## **Wichtig – Bitte unbedingt lesen!**

Wenn Sie eine Forderung gemäß beiliegendem Vordruck zur Insolvenztabelle anmelden, so **obliegt Ihnen der Nachweis für den Bestand und die Höhe der Forderung!** Fügen Sie daher ihrer Anmeldung unbedingt Unterlagen (in Kopie) bei, aus denen Ihre Forderung ersichtlich ist (Verträge, Auftragsbestätigung, Tätigkeitsnachweise, Rechnungen, usw. Falls Forderungen aus Bauleistungen angemeldet werden, ist zwingend eine aktuelle Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes in Kopie beizufügen). Ohne solchen Nachweis kann Ihre Forderung nicht anerkannt werden. Falls Sie neben Ihrer Hauptforderung Zinsen oder Kosten (z. B. Mahnkosten) anmelden, so müssen Sie **auch diese Ansprüche hinsichtlich ihres Grundes und ihrer Höhe durch entsprechende Nachweise** (z. B. Mahnbescheide, Kontokorrentbescheinigungen von Banken usw.) belegen. Beachten Sie bitte, dass der gesetzliche Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatzes nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes liegt und einen von Ihnen nachzuweisenden Verzug des Insolvenzschuldners voraussetzt. **Die pauschale Geltendmachung von Verzugszinsen oder Zinssätzen**, die über den gesetzlich vorgesehenen liegen, **darf vom Insolvenzverwalter/Sachverwalter/Treuhänder nicht anerkannt werden.**

Als Insolvenzforderung können nur die Zinsen geltend gemacht werden, die bis zum Tag der Verfahrenseröffnung angefallen sind. Dabei ist der Tag der Verfahrenseröffnung **nicht** mitzurechnen. Zinsen nach Verfahrenseröffnung stellen ebenso wie die Kosten, die für die Anmeldung entstehen, eine nachrangige Insolvenzforderung nach § 39 InsO dar. Diese können nur angemeldet werden, wenn im Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes hierzu ausdrücklich aufgefördert wird.

Soweit Sie abgesonderte Befriedigung z. B. aufgrund eines Ihnen zustehenden Pfandrechtes begehren, müssen Sie auch dieses Recht nach Bestand und Höhe nachweisen (z. B. durch Vorlage Ihrer entsprechenden AGB).

Wenn Sie als (ehemaliger) Mitarbeiter des Insolvenzschuldners Gehaltsansprüche, etc. anmelden, legen Sie als Belege Kopien Ihres Arbeitsvertrages, von Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerbescheiden, Überstundennachweisen, Urlaubsnachweisen usw. bei. Soweit Sie Insolvenzgeld beantragen, gehen Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über und können von Ihnen nicht mehr zu Insolvenztabelle angemeldet werden. Prüfen Sie bitte auch, ob die Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses unter Freistellung vom Dienst und Abrechnung auf Ihren Jahresurlaub erfolgt ist, da dann insoweit keine Ansprüche auf Urlaubsabgeltung angemeldet werden können.

Die Beachtung vorgenannter Grundsätze gewährleistet eine zügige und reibungslose Bearbeitung Ihrer Forderungsanmeldung.

**Nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Forderungen müssen bestritten werden!** Für weitere Hinweise wird auf das beiliegende „Merkblatt für Insolvenzgläubiger“ verwiesen.